

# Full-Service Bedingungen L. Dietze & Sohn Fördertechnik GmbH

## 1. Allgemeines

Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für sämtliche Leistungen der L. Dietze & Sohn Fördertechnik GmbH, im folgenden Servicegeber genannt, gelten unter Ausschluss etwaiger entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Servicenehmers, allein die nachstehenden Bedingungen. Vereinbarungen, die diese Bedingungen abändern, erweitern oder ergänzen sollen, müssen ausdrücklich und schriftlich getroffen werden. Das gleiche gilt für Zusagen und Abreden mit Vertretern, die ebenfalls zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Servicegeber bedürfen. Abweichende Vertragsbedingungen des Servicenehmers haben keine Gültigkeit. Die Annahme der Leistungen gilt in jedem Fall als Anerkennung der vorliegenden Vertragsbedingungen des Servicegebers. Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten auch für künftige gleichartige oder ähnliche Geschäftsbeziehungen, selbst wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird. Im Übrigen gelten die geschlossenen Einzelverträge, die jeweiligen schriftlichen Auftragsbestätigungen des Servicegebers sowie ergänzend dessen Allgemeine Zahlungs- und Lieferungsbedingungen.

## 2. Pflichten des Servicegebers

Die Pflichten des Servicegebers richten sich nach der jeweiligen Full-Service Vertragsart, welche im Full-Service Vertrag detailliert ein- bzw. ausgeschlossen werden und in Absprache mit dem Servicenehmer als vereinbart gelten.

**2.1** Der Servicegeber weist den Servicenehmer bzw. die von diesen als hierfür zuständig benannten Personen gemäß Bedienungsanleitung des Herstellers und den VDMA-Regeln in die bestimmungsgemäße und ordnungsgemäße Bedienung des Gerätes bei Übergabe ein.

**2.2** Der Servicegeber führt während der gesamten Vertragslaufzeit Wartungs- und Reparaturarbeiten an den FFZ aus. Dies umfasst auch Lieferung und Einbau aller notwendigen Ersatzteile gemäß den Wartungs- und Reparaturanleitungen des Herstellers. Dies umfasst, sofern nicht anders vereinbart, bezüglich der Bereifung (Rollen, Bandagen und Räder) maximal einen Satz pro Fahrzeug und Vertragslaufzeit, sofern durch normalen Verschleiß bedingt. Benötigt der Servicenehmer zusätzliche Bereifung, wird diese nach konkretem Aufwand in Rechnung gestellt.

**2.3** Der Servicegeber erhält die FFZ in betriebsbereitem, den Wartungs- und Sicherheitsprüfungsrichtlinien entsprechendem Zustand. Soweit Batterien dem Full-Service-Vertrag unterfallen, wird bezüglich deren Lebensdauer das einschlägige ZVEI-Merkblatt für Antriebsbatterien einvernehmlich zugrunde gelegt. Eine davon abweichende, kürzere Lebensdauer berechtigt den Servicegeber, über die vereinbarte Pauschale hinaus Forderungen im Verhältnis von tatsächlicher und als vereinbart geltender Lebensdauer zu erheben. Dem Servicenehmer steht es frei nachzuweisen, dass eine kürzere Lebensdauer ihre Ursache in dem konkreten, dem Servicegeber bekannten Einsatz des FFZ hat.

**2.4** Der Servicegeber sichert für Störungen, die den ordnungsgemäßen sicheren Betrieb hindern, eine Reaktionszeit binnen 24 Stunden zu. Dies gilt nur dann, wenn die Meldung während der üblichen Arbeitszeiten des Servicegebers werktags (Mo-Fr von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingeht.

**2.5** Der Servicegeber überprüft die FFZ bei Laufzeitende auf Mängel, Vollständigkeit, Beschädigungen sowie angefallene Betriebsstunden. Das Ergebnis wird dokumentiert und von beiden Parteien mit Unterschrift bestätigt, vorbehaltlich der Feststellung verdeckter Mängel aus unsachgemäßem Gebrauch oder Gewaltschäden.

**2.6** Der Servicegeber führt, sofern erforderlich, auch präventive Instandsetzungsarbeiten durch.

**2.7** Alle Überbrückungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten einschließlich des Wechsels der Bereifung gehen auf Kosten des Servicenehmers, sofern er die Notwendigkeit dieser Maßnahmen durch unsachgemäße/vertragswidrige Behandlung des FFZ verursacht hat oder Gewalt bzw. ein Unfallereignis Ursache dieser Arbeiten ist und der Abschluss einer Maschinenbruchversicherung nicht vereinbart wurde.

**2.8** Der Servicegeber entsorgt Altteile und Flüssigkeiten, die im Rahmen der vertragsgemäßen Leistungen anfallen (Umweltservice), sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

## 3. Pflichten des Servicenehmers

**3.1** Der Servicenehmer stellt dem Servicegeber zur Durchführung der Reparatur- und Wartungsarbeiten alle erforderlichen Hilfsmittel, insbesondere Strom, Licht, Wasser, Druckluft (keine abschließende Aufzählung) sowie geeignete Räumlichkeiten (Werkstatt, Arbeitsplatz, Sanitäräume - keine abschließende Aufzählung) zur Verfügung. Zudem verpflichtet sich der Servicenehmer, die FFZ zur Durchführung der Wartungs- oder Reparaturarbeiten in reinem Zustand und zu den üblichen Arbeitszeiten des Servicegebers so bereit zu stellen, dass unmittelbar nach Ankunft der Techniker des Servicegebers mit den Arbeiten begonnen werden kann. Treten Verzögerungen auf, gehen diese zu Lasten des Servicenehmers. Erfolgt die Reparatur beim Servicegeber und befindet sich der Servicenehmer mit der Rücknahme des FFZ in Verzug, kann der Servicegeber ihm für die Einlagerung angemessene Kosten in Rechnung stellen. Der Servicenehmer erteilt dem Servicegeber mit Abschluss des Vertrages die Erlaubnis, Probefahrten und Probeansätze durchzuführen.

**3.2** Der Servicenehmer ist verpflichtet, die FFZ gemäß Einweisung und Betriebsanleitung sowie weiteren ihm zur Verfügung gestellten Vorgaben, Richtlinien etc. zu betreiben. Das Fahrpersonal muss entsprechend ausgebildet sein. Sämtliche Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung und Behandlung, durch Gebrauchsübertreibung, Überschreitung der zulässigen Tragkraft, Fahren mit falschem Luftdruck, Gewaltwirkung (keine abschließende Aufzählung) oder durch Missachtung der Pflichten gemäß 3.1 entstehen, trägt alleine der Servicenehmer.

**3.3** Der Servicenehmer sorgt auf eigene Kosten für die tägliche Pflege des FFZ gemäß Bedienungsanleitung. Vor Beginn jeder Einsatzschicht hat das Bedienpersonal des Servicenehmers sämtliche erforderlichen Kontrollen, insbesondere die nachfolgend aufgezählten, durchzuführen:

- Kontrolle der Ölstände
- Kontrolle des Kühlwassers
- Allgemeine Funktionsprüfung
- Abschmieren nach Herstellervorschrift
- Batteriepflege
- Luftdruckkontrolle

Soweit eine der vorgenannten Kontrollen Ergänzungen von Flüssigkeits- oder Luftmengen erfordert, ist dies vor Inbetriebnahme zu berücksichtigen. Es dürfen nur vom Hersteller zugelassene Betriebsstoffe verwendet werden. Stellt der Servicenehmer fest, dass einzelne Betriebsstoffe o. ä. überdurchschnittlich stark verbraucht werden, hat er den Servicegeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und ggf. den Betrieb des FFZ einzustellen.

**3.4** Der Servicenehmer ist nicht befugt, die diesem Vertrag unterliegenden Leistungen/Arbeiten an Dritte zu vergeben.

**3.5** Zum Betrieb von Diesel-FFZ verwendet der Servicenehmer ausschließlich Standarddieselmotorenstoff. Die Verwendung von Bio-Diesel ist nicht gestattet.

**3.6** Der Servicenehmer unterrichtet den Servicegeber, sofern der Einsatzbereich des FFZ sich ändern soll, bevor diese Änderung umgesetzt wird. Der Servicegeber muss die Möglichkeit haben, hierauf ggf. zu reagieren.

**3.7** Allgemein gewährleistet der Servicenehmer dem Servicegeber jegliche Unterstützung, die für rasche und sachgerechte Beseitigung der anfallenden Arbeiten erforderlich ist. Ein Kostenanspruch des Servicenehmers entsteht hieraus nicht.

## 4. Leistungsfristen/Verzug

**4.1** Der Servicegeber bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Full-Service-Leistungen erbracht werden. Ohne gesonderte Vereinbarung sind diese Fristen und Termine unverbindlich.

**4.2** Fallen zusätzliche Arbeiten entweder durch gesonderte Aufträge des Servicegebers oder, weil sich dies im Zuge der Leistungserbringung als notwendig erweist, an, verlängern sich die Fristen entsprechend. Gleiches gilt bei nicht vom Servicegeber zu vertretenden betrieblichen Behinderungen, z. B. Streik, krankheitsbedingtem Ausfall von Arbeitskräften, Störungen der Ersatzteilbeschaffung oder behördlichen Eingriffen (keine abschließende Aufzählung) ebenso wie bei Fällen höherer Gewalt.

**4.3** Gerät der Servicegeber in Verzug, kann der Servicenehmer verschärfte Verzugschäden in Höhe von 0,5% der für die in Verzug geratene Leistung geschuldeten Entgelts je vollendeter Woche des Verzuges, insgesamt aber nicht mehr als 5% des Full-Service- Entgeltes, verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Verzug auf Grund höherer Gewalt entstanden ist.

**4.4** Der Servicenehmer kann, wenn er nach Verzugseintritt eine Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzt, gemäß gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten, wenn die Frist fruchtlos verstreicht. Sieht das Gesetz für den konkreten Fall eine Nachfristsetzung nicht vor, ist diese entbehrlich.

**4.5** Weitere Rechte, sofern nicht in Ziffer 7. geregelt, stehen dem Servicenehmer nicht zu.

## 5. Transport/Gefahrübergang/Abnahme

**5.1** Grundsätzlich trägt der Servicenehmer ab Übergabe des FFZ bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe die Sach- und Betriebsgefahr.

**5.2** Wird das FFZ zur Durchführung der Arbeiten zum Servicegeber transportiert, ist dies Sache des Servicenehmers. Dieser trägt Kosten und Gefahr auch dann, wenn der Transport aufgrund Vereinbarung vom Servicegeber durchgeführt wird.

**5.3** Alle Risiken wie Feuer, Diebstahl, Transport- oder Lagerschäden (keine abschließende Aufzählung), soweit sie nach Übergabe an den Servicenehmer eintreten, sind vom Servicenehmer zu versichern. Auf entsprechende Vereinbarung sorgt der Servicegeber für ausreichende Deckung, hierfür entstehende Kosten trägt der Servicenehmer.

**5.4** Die vom Servicegeber erbrachten Leistungen sind nach Abschluss der Leistungserbringung auf dem entsprechenden Tätigkeitsbericht gegenzuzeichnen und gelten dann als abgenommen.

**5.5** Der Servicenehmer hat die erbrachten Leistungen binnen zwei Wochen ab Freizeichnung des Tätigkeitsberichts abzunehmen. Geschieht dies nicht und erfolgt binnen dieser Frist auch keine schriftliche Beanstandung, gilt die Leistung als abgenommen.

## 6. Haftung

**6.1** Der Servicenehmer haftet - über die in 3.2 geregelten Fälle hinaus - uneingeschränkt für Schäden, die durch Vandalismus, Diebstahl, Gewaltwirkung, während der Vertragsdauer eintreten, soweit diese nicht durch Maschinenbruchversicherungen abgedeckt sind. Gleiches gilt, sofern der Servicenehmer die FFZ nicht ordnungsgemäß vor Witterungseinflüssen schützt und hierdurch Schäden entstehen.

In all diesen Fällen ist der Servicegeber ohne Beeinträchtigung seiner Vergütungsansprüche solange von seinen Pflichten gemäß Ziffer 2. entbunden, bis die Schäden beseitigt sind. Der Auftrag zur Schadensbeseitigung

ist dem Servicegeber zu erteilen und darf nur, wenn dieser - wofür es keiner Begründung bedarf - die Ausführung ablehnt, an Dritte vergeben werden. Mit der Schadensbeseitigung verbundene Kosten werden dem Servicenehmer gesondert in Rechnung gestellt. Sämtliche Schäden, die am FFZ entstehen, hat der Servicenehmer unverzüglich dem Servicegeber anzuzeigen.

**6.2** Der Servicegeber haftet unabhängig von den nachfolgenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Regeln im Falle von Schäden an Leib, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch den Servicegeber, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Der Servicegeber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die nicht vom vorstehenden Satz erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen oder Arglist des Servicegebers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesem Falle ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt, soweit kein vorsätzliches Handeln des Servicegebers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt. Soweit der Servicegeber bezüglich der bei Ausführung der Arbeiten eingebauten Waren oder Teilen derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet er im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit basieren, aber nicht unmittelbar an der verbaute Ware einwirken, haftet der Servicegeber nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Garantie erfasst ist. Der Servicegeber haftet auch für Schäden, die durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursacht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Servicenehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung tritt jedoch nur ein, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden oder vorhersehbar sind. Eine weitergehende Haftung ist ungeachtet der Natur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz verboglicher Aufwendungen statt der Leistung oder Freistellungsansprüche auf erstes Anfordern. Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels der Leistung oder verbaute Teile verjährten binnen eines Jahres ab Einbau der Ware, sofern nicht der Servicegeber, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft Leben, Körper oder Gesundheit verletzt haben oder vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Steht das Gerät in Folge von Wartungs- oder Reparaturarbeiten einschließlich eventuell erforderlicher Nachbessersarbeiten dem Servicenehmer nicht zur Verfügung, kann er hieraus gegen den Servicegeber keine Schadensersatzansprüche herleiten. Dies bezieht sich auch auf Folgeschäden oder Schäden, die Dritten entstehen.

**6.3** Sachmängel sind vom Servicenehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Servicegeber wird diese nach seiner Wahl unentgeltlich nachbessern bzw. Leistungen neu erbringen, sofern nicht eine nur unerhebliche Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit Mängelansprüche ausschließt oder diese, insbesondere bezüglich der Pflicht zur Nacherfüllung, kraft Gesetzes nicht bestehen.

**6.4** Die Kosten der Nacherfüllung, soweit sie Ersatzteil-, Versand- sowie Aus- und Einbaukosten betreffen, trägt der Servicegeber. Weitergehende Schadensersatzforderungen gegen den Servicegeber sind ausgeschlossen.

**6.5** Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Abnahme bzw. fingierter Abnahme gemäß der Ziffer 5.4.

**6.6** Ansprüche des Servicenehmers scheiden aus, wenn er ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Servicenehmers Arbeiten selber vorgenommen oder an Dritte vergeben hat.

**6.7** Selbständige oder unselbständige Garantiever sprechen gibt der Servicegeber grundsätzlich nicht ab, es sei denn, hierüber würde eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

## 7. Ausgeschlossene Leistungen

Die nachstehenden Leistungen sind aus dem Full-Service generell ausgeschlossen, können jedoch durch individuelle Vereinbarung ganz oder teilweise eingeschlossen werden.

- 7.1 Wiegesysteme, Waagen und Kamerateile
- 7.2 Personenschutzanlagen und -systeme
- 7.3 Umbauarbeiten auf Wunsch des Servicenehmers
- 7.4 Parametrisierung von Fahrzeugzeigeigenschaften
- 7.5 Programmierleistungen zur Auswertung und Übertragung von Fahrzeugdaten
- 7.6 Kosten für Datenübertragung, -speicherung und -auswertung
- 7.7 Arbeitszeiten und Betriebsstoffe für die täglichen Kontrollen (z. B. Öle, Fette und destilliertes Wasser), die für die Ergänzung und Schmierung zwischen den Wartungen nötig sind.
- 7.8 Beiträge zur Maschinenbruchversicherung und Selbstbehalt (MBV)(vgl. 3.3).

**7.9** Folgende Mehraufwendungen werden im Bedarfsfall ebenfalls in Rechnung gestellt:

- Material und Arbeitszeit, welche dem Servicegeber durch stark verschmutzte FFZ entstehen
- Nicht durch den Servicegeber verschuldete Wartezeiten der Service-Techniker auf die Bereitstellung der FFZ
- Abstellung von Gewaltschäden und/oder Schäden aus unsachgemäßem Gebrauch

## 8. Preise und Zahlung

**8.1** Die konkrete Full-Service-Rate bestimmt sich nach den jeweiligen Einzelverträgen, die auch die konkret geschuldeten Full-Service - Leistungen definieren. Sie ist jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verstehen.

**8.2** In den Einzelverträgen regeln die Parteien eine jährliche Nutzungsdauer mit Betriebsstundenbegrenzung, zudem wird eine Einsatzanalyse erstellt, die Vertragsbestandteil wird und den einzig zulässigen Benutzungsumfang definiert. Dies ist Grundlage der Berechnung der zu zahlenden Rate. Störungen/Ausfälle des Betriebsstundenzählers hat der Servicenehmer unverzüglich zu melden, geschieht dies mehr als eine Woche nach der Störung/dem Ausfall, wird zu der anteilig angemessenen Betriebsstundenzahl ein Aufschlag von 10% addiert.

**8.3** Zum 31.12. eines jeden Jahres der Vertragslaufzeit ist der Servicenehmer verpflichtet, die geleisteten Betriebsstunden abzulesen und dem Servicegeber mitzuteilen.

**8.4** Für jede über die im Einzelvertrag festgelegte Betriebsstundenbegrenzung hinausgehende Betriebsstunde bezahlt der Servicenehmer dem Servicegeber den im Einzelvertrag hierfür vereinbarten Betrag zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer. Eine Änderung der Einsatzbedingungen durch der Servicenehmer unverzüglich anzuzeigen, diese berechtigt den Servicegeber zu einer je nach den Umständen angemessenen Änderung der Rate. Kommt es nicht zu einer Einigung hierüber, kann der Servicegeber den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

**8.5** Die Zahlung der Monatsrate auf das im Einzelvertrag angegebene Konto des Servicegebers ist binnen 10 Tagen ab Rechnungslegung ohne Aufzug im Voraus fällig. Beanstandungen der Rechnung können nur binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum erfolgen. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zum Monatsanfang.

**8.6** Sofern mit dem Servicenehmer nichts anderes vereinbart ist, können Preisanpassungen der Monatsraten durch den Servicegeber nach vorheriger Ankündigung erfolgen. Grund hierfür können sein: Veränderung des Arbeitskostenindex/ Industrieindex/ Erzeugerpreisindex, Ersatzteilpreiserhöhung, Inflation. (keine abschließende Aufzählung)

**8.7** Der Servicegeber kann eine Preispassung der Monatsraten verlangen, wenn sich der Verwendungszweck, die vereinbarten Betriebsstunden, der Einsatzort und/oder die Einsatzbedingungen ändern. (keine abschließende Aufzählung)

## 9. Vertragslaufzeit und Kündigung

**9.1** Die Vertragslaufzeit richtet sich nach den im Einzelvertrag getroffenen Vereinbarungen. Ist ein Beendigungszeitpunkt nicht nur als voraussichtlich angegeben, so bedarf es keiner gesonderten Kündigungs- erklärung.

**9.2** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt. Der Servicegeber ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Servicenehmer mit der Zahlung zweier aufeinanderfolgender Raten in Verzug ist, seinen sonstigen vertraglichen Pflichten nicht bzw. nicht ordnungsgemäß nachkommt oder das FFZ ohne Zustimmung des Servicegebers einem Dritten überlässt bzw. Änderungen am Fahrzeug vornimmt.

**9.3** Der Servicegeber ist, wenn der Reparaturkostenaufwand einzelner Fahrzeuge das übliche Maß überdimensional (das heißt im mindestens 25%) übersteigt, zur Sonderkündigung des dieses Fahrzeug betreffenden Vertrages berechtigt. Beide Parteien verpflichten sich, sofern möglich, den Vertrag den geänderten Erkenntnissen anzupassen.

**9.4** Der Servicenehmer ist in jedem Falle verpflichtet, das FFZ bei Vertragsbeendigung inkl. Zubehör in einem vertragsgemäßen Zustand auf eigene Kosten und Gefahr zurückzugeben.

**9.5** Hat der Servicenehmer die vorzeitige Beendigung des Vertrages zu vertreten, ist der Servicegeber berechtigt, 20% der bis zum Vertragsende noch angefallenen Servicekosten als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Dem Servicenehmer steht der Nachweis frei, dass ein entsprechender Schaden nicht oder nur in geringerem Umfang entstanden ist.

## 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

**10.1** Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz des Servicegebers oder - nach seiner Wahl - der Sitz der Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.

Der Servicegeber ist jedoch berechtigt, den Servicenehmer auch an seinem Wohn- oder Geschäftsitz zu belangen.

**10.2** Das Vertragsverhältnis und alle daraus entstehenden Ansprüche sowie Rechtsverhältnisse beurteilen sich nach deutschem Recht.

**10.3** Der Servicegeber kann seine Rechte und Pflichten auch ohne Zustimmung des Servicenehmers auf Dritte übertragen. Diese Dritten ebenso wie die mit den Serviceleistungen betrauten Mitarbeiter des Servicegebers sind nicht berechtigt, für diesen verbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.